



Alex hat gewonnen. Der Sekundarschüler aus dem Kanton Basel-Landschaft darf wegen seiner sprachlichen Beeinträchtigung bei den sogenannten Check-Prüfungen mehr Zeit in Anspruch nehmen als andere. Mit Rekuren bis vor den Regierungsrat haben seine Eltern dafür gekämpft – und bekommen recht. Der Entscheid hat weitreichende Konsequenzen: Künftig werden in der ganzen Nordwestschweiz bei diesen standardisierten Leistungstests Zeitzuschläge möglich sein. Die Prüfungsprogramme werden entsprechend angepasst, wie die Bildungsdirektion auf Anfrage mitteilt. «Es ist ein wichtiger Sieg für alle Jugendlichen mit Behinderung», sagt der Vater. Alex heisst in Wirklichkeit anders.

Der Entscheid, der bisher nicht bekannt war, ist aufsehenerregend. Erstens, weil er die Testlandschaft umkrempelt. Und zwar in einem heiklen Bereich: Es geht um Vergleichstests, die für die Jugendlichen bei Bewerbungen für Lehrstellen wichtig sind. Zweitens, weil er exemplarisch ist für eine Entwicklung, die in den letzten Jahren das gesamte Schweizer Bildungssystem erfasst hat: den Boom des Nachteilsausgleichs.

## Schlafen während Uni-Prüfungen

Gemeint sind damit Massnahmen, die verhindern sollen, dass Schüler oder Studenten wegen einer Behinderung in Prüfungssituationen benachteiligt sind. Diese fallen, je nach Beeinträchtigung, ganz unterschiedlich aus. So kann etwa ein Text von einem Computer vorgelesen werden, darf der Schüler seine Antwort mündlich geben, den Test in einem separaten Raum schreiben – oder eben: Er erhält mehr Zeit (siehe Kasten rechts).

Als Behinderungen gelten nicht nur körperliche Einschränkungen oder Lernschwächen wie Dyslexie und Dyskalkulie, sondern auch psychi-

# Sorry, ich bin auch behindert!

Zunehmend erhalten Schüler und Studenten bei Prüfungen Erleichterungen. Diese sollen Beeinträchtigungen ausgleichen. Wie kommt es, dass bis zu einem Drittel in einer Klasse davon profitiert? Von René Donzé

sche Erkrankungen wie etwa Angststörungen. Auf SRF wurde kürzlich ein Student mit Narcolepsie gezeigt, der von der Universität eine Matte erhält, auf der er sich zwischendurch schlafen legen darf. Von der Primarschule bis zur Universität nehmen solche Massnahmen zu. Wie hoch der Anteil wirklich ist, weiß niemand. Die «NZZ am Sonntag» hat alle Universitäten und die Bildungsdirektionen der Deutschschweizer Kantone angefragt und nur lückenhafte Daten erhalten, wenn überhaupt.

Die verfügbaren Zahlen zeigen jedoch, wie weit fortgeschritten die Entwicklung bereits ist. Bei den Aufnahmeprüfungen an die Zürcher Mittelschulen erhielten im vergangenen Jahr 4,3 Prozent der Kandidaten fürs Langgymnasium einen Nachteilsausgleich, 7,9 Prozent für Kurzgymnasium und 10,6 Prozent für die Informationsmittelschule. Bei der eidgenössischen Maturität waren es sogar 16 Prozent. Zwei private Gymnasien weisen Anteile von 16 beziehungsweise 20 Prozent auf.

Auch in der Berufsbildung ist die Tendenz zunehmend: So stieg zum Beispiel der Anteil bei den Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Landschaft innerhalb sechs Jahren von 2,7 auf 7,7 Prozent. Universitäten berichten ebenfalls von immer mehr Sonderregelungen und Beratungen, allerdings auf tieferem Niveau. An der Uni St. Gallen nahm der Anteil innerhalb zehn Jahren von 0,3 auf 1,9 Prozent zu. Die Zahlen zeigen: Da verschiebt sich gerade etwas im System.

Dafür gibt es mehrere Ursachen, die sich gegenseitig verstärken: bessere Aufklärung der Schüler und ihrer Eltern über ihre Rechte, offensive Kommunikation der Behörden, Beratungsangebote an Hochschulen, generelle Zunahme von Diagnosen, höhere gesellschaftliche Akzeptanz. Die Folge: Je sichtbarer und akzeptierter der Nachteilsausgleich wird, desto häufiger wird er eingefordert.

Studien zeigen, dass Kinder aus bildungsnahen Familien eher einen Nachteilsausgleich erhalten als jene aus bildungsfernen. Das mag

**16%**  
So hoch ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die letztes Jahr an der eidgenössischen Maturitätsprüfung einen Nachteilsausgleich erhalten haben.

**33%**  
Einen Zeitzuschlag von einem Drittel erhält Alex für seine Prüfungen in der Schule. Diesen macht er auch für den Check-Test geltend – und erhält vom Regierungsrat recht.

**20%**  
Jeder fünfte Schüler in der Klasse von Heidi Kuhn hat eine Sondermassnahme bei Prüfungen. Für einen muss sie eine zusätzliche Person aufbieten, die ihm vorliest.

daran liegen, dass es ein rechter Spiessrutenlauf sein kann, bis ein solcher gewährt wird: Man muss Unterlagen studieren, Abklärungen organisieren und Gesuche einreichen. Dazu kommt aber auch, dass Eltern aus solchen Familien oft mit allen Mitteln das Bestmögliche aus der Schulkarriere ihres Nachwuchses herausholen wollen.

Diesen Druck kennt kaum jemand besser als Matthias Obrist, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie und Leiter des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt Zürich. «Eltern versuchen zunehmend, mit Nachteilsausgleichen den Übertritt ins Gymnasium oder in die Sekundarstufe A zu sichern», sagt er. Das sei eine Pervertierung einer ursprünglich vernünftigen Idee. Zwar seien Schulpsychologinnen und -psychologen Teil des Systems. «Aber häufig stammen die Diagnosen von externen Fachpersonen, mit denen Eltern dann bei den Schulen vorstellig werden.»

## «System wird ad absurdum geführt»

Für Obrist ist klar: Der Ausgleich sei zwar dort gerechtfertigt, wo ausgewiesene und ausgeprägte Behinderungen vorliegen. «Doch wenn in einzelnen Klassen mehr als 10 Prozent davon profitieren, muss man sich fragen, was heute alles als Behinderung gilt.» Er sagt, dass der Nachteilsausgleich sich zusehends zu einer verdeckten Fördermaßnahme entwickle. «Damit wird das System ad absurdum geführt.» Und er geht davon aus, dass die Zunahme weiter anhält: «Die Spalte ist noch lange nicht erreicht.»

Aus der Schulpraxis tönt es ähnlich: «Es gibt viel zu viele solche Anpassungen», sagt Michael Ritter. Er ist Gymnasiallehrer in der Berner Gemeinde Burgdorf und auch als Gemeinderat fürs Bildungressort zuständig. «Für die Gymnasien ist diese Entwicklung sehr problematisch. Sie kratzt am Wert der Matur.»

So deutlich und öffentlich äussern sich die wenigen, obwohl das Thema die meisten im Bildungssystem beschäftigt. Schliesslich handelt es sich um eine im Kern gut gemeinte Sache. Kaum jemand bestreitet, dass es richtig ist, effektiv behinderungsbedingte Nachteile angemessen auszugleichen. Kritik wird vor allem laut an den Unschärfen der Massnahmen – und deren schiere Masse. Ab wann ist eine Schwäche eine Behinderung? Werden die Leistungen verzerrt? Wo sind die Grenzen?

Claudia Schellenberg ist Professorin an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich und hat zu dem Thema geforscht.

Sie kann nachvollziehen, dass die Praxis Fragen aufwirft, verweist aber darauf, dass es für jeden Nachteilsausgleich Abklärungen durch eine Fachperson braucht. «Zudem müssen die Massnahmen regelmäßig überprüft werden.» Dadurch werde Missbrauch vermieden. Der mittlerweile hohe Anteil dieser Massnahmen sei jedoch verständlich. Schliesslich habe bei einer Befragung etwa ein Viertel der Berufs- und Mittelschüler angegeben, an einer Beeinträchtigung zu leiden.

Betrachtet man die Prävalenz einzelner Störungen, für die ein Nachteilsausgleich infrage kommt – je nach Quelle fünf bis zehn Prozent für Dyslexie und etwa gleich viel für ADHS, dazu Angststörungen und weitere Beeinträchtigungen –, wird klar, welches Potenzial noch im System steckt. Laut Schellenberg lassen sich diese Zahlen aber nicht einfach addieren. «Oft haben Betroffene auch eine Mehrfachdiagnose», erklärt sie. Zudem reiche eine Diagnose allein auch nicht aus: «Nachteilsausgleiche werden nur dann gewährt, wenn eine Beeinträchtigung dazu führt, dass jemand seine Leistung unter den gegebenen Bedingungen nicht gleichwertig erbringen kann.» Lediglich ein subjektiver Leidensdruck genügt nicht. Und wichtig sei auch der Grundsatz, dass die Massnahme keine Vorteile schaffe. «Das Leistungsniveau wird also nicht abgesenkt.»

So weit der Anspruch. Doch im Alltag sieht es oft etwas anders aus. In der fünften Klasse von Heidi Kuhn, die in der Zentralschweiz unterrichtet, erhalten 20 Prozent der Kinder einen Nachteilsausgleich, in der vorherigen waren es 30 Prozent. «Da kann doch etwas nicht stimmen», sagt Kuhn, die in Wirklichkeit anders heisst. Sie beobachtet auch, dass Lehrer «sehr unterschiedlich» mit den verordneten Massnahmen umgehen: Die einen hilfieren eher weniger an die Vorgaben, andere legten sie «sehr grosszügig aus» – bis hin zu einer Anpassung der Prüfung oder von deren Bewertung. Auch dieser Zeitung liegt eine Nachteilsausgleichsvereinbarung vor, die besagt, dass die «Beurteilungskriterien angepasst» werden sollten.

Solche Erleichterungen stellen nicht nur die Chancengerechtigkeit auf die Probe, findet Kuhn, sie erschweren auch die Arbeit der Lehrer: Für den einen Schüler muss sie eine zusätzliche Person aufbieten, die ihm Prüfungs-aufgaben vorliest. Ein anderer, der ADHS hat, darf während der Tests aufstehen und rausgehen. Einem muss sie Schlüsselwörter bunt anmalen. «Manchmal habe ich das geföhrt, es wird den Kindern heute alles entschuldigt – statt dass man an ihren Schwächen arbeitet», sagt die Lehrerin. Beliebt seien die Massnahmen vor allem auch, weil sie nirgends im Zeugnis vermerkt sind – im Gegensatz etwa zu individuellen Lernzielvermerken.

Was ist ein Nachteilsausgleich? Als Nachteilsausgleiche werden Massnahmen bezeichnet, welche die Chancengleichheit zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern und Studenten gewährleisten sollen. Dazu werden bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei Beurteilungen von Arbeiten die Rahmenbedingungen angepasst. Die Lernziele müssen aber dieselben bleiben. Die Massnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitschülern führen.

**Was ist ein Nachteilsausgleich?**  
Als Nachteilsausgleiche werden Massnahmen bezeichnet, welche die Chancengleichheit zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern und Studenten gewährleisten sollen. Dazu werden bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei Beurteilungen von Arbeiten die Rahmenbedingungen angepasst. Die Lernziele müssen aber dieselben bleiben. Die Massnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitschülern führen.

**Wofür gibt es Nachteilsausgleiche?**  
Vorausgesetzt ist eine diagnostizierte Behinderung. Am häufigsten kommen sie bei Lernbehinderungen wie einer Lese-Rechtschreib-Störung (Dyslexie) oder einer Rechenstörung (Dyskalkulie) zum Tragen. Sie gelten aber auch für Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störungen (ADS, ADHS) und Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), psychische Störungen, Sinnesbeeinträchtigungen, körperliche und gesundheitliche Behinderungen. Die Liste ist nicht abschliessend.

**Welche Massnahmen gibt es?**  
Am häufigsten wird den Betroffenen zusätzliche Zeit zur Lösung von Prüfungen gewährt. Sehr oft erhalten sie auch die Möglichkeit, in einem kleineren Raum allein oder in einer kleineren Gruppe zu arbeiten – oder sie dürfen einen Gehörschutz tragen. Je nach Behinderung werden die Prüfungen mündlich statt schriftlich durchgeführt oder umgekehrt. Einige Betroffene werden durch eine Assistenzperson begleitet oder dürfen für die Lösung der Aufgaben einen Computer sowie andere Hilfsmittel nutzen. Teilweise werden Prüfungen in Etappen abgelegt, oder den Schülern wird das Essen und Trinken erlaubt. Es können auch Bewertungskriterien angepasst werden. Auch hier ist die Liste nicht abschliessend.

## Politik will Licht im Dschungel

Ob die Nachteilsausgleiche den Kindern langfristig tatsächlich dienen, ist umstritten. Kritiker argumentieren, es wäre sinnvoller, an den Defiziten zu arbeiten, statt sie in den Prüfungen abzufedern. Sowohl Dyslexie als auch Dyskalkulie ließen sich mit Training lindern. Befürworter halten dagegen, dass der Ausgleich ermöglicht, dass die Kinder besser lernen. Sie betonen, dass die Massnahmen fest. «Im Gegenteil: Das Recht auf Nachteilsausgleich wird noch immer in vielen Fällen verletzt.» Die Gerichtsentscheide schaffen Rechtsicherheit.

**Was muss eingereicht werden?**  
Das ist nicht überall in der Schweiz genau gleich geregelt. Im Kanton Zürich braucht es in der Volksschule eine Diagnose durch den Schulpsychologischen Dienst, eine sonderpädagogische Fachperson (Heilpädagogin, Logopädin) oder kinderpsychiatrische beziehungsweise medizinische Fachpersonen. Im Gymnasium ist ein Gutachten einer Fachperson oder einer Fachstelle nötig. Die Universität verlangt einen fachärztlichen Nachweis sowie unter Umständen einen neuropsychologischen Bericht.

**Was ist die rechtliche Grundlage?**  
Die Nachteilsausgleiche basieren auf der Uno-Behindertenrechtskonvention, dem in der Bundesverfassung verankerten Diskriminierungsverbot sowie dem Behindertengleichstellungsgebot. Dazu kommen kantonale Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen. Nicht alle Kantone verfügen aber über gleich umfassende und explizite zusätzliche Regelungen.

**Gibt es einen Zeugniseintrag?**  
Nein. Im Gegensatz zu Lernleistungsbewertungen wird der Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis festgehalten. Es kann aber sein, dass er im Lernbericht oder in einem Bericht zuhanden der nachfolgenden Schule vermerkt wird. (rd.)

Ein solcher Schritt wird im Kanton Zug geprüft. Ein entsprechender Zeugnisermerk entspricht aus Sicht der Bildungsdirektion einem «berechtigten Informationsbedürfnis beispielsweise eines Lehrmeisters», schreibt sie. Behindertenverbände lehnen dies als diskriminierend ab.

Alex steht vor dem Einstieg ins Berufsleben. Ihm wurde schon in der Primarschule eine verbale Entwicklungsdyspraxie mit sekundärer Dyslexie diagnostiziert: Das heißt, er kann sich mündlich und schriftlich nur erschwert ausdrücken. Zugleich gilt er mit einem IQ von 115 als überdurchschnittlich intelligent. Nun sucht er eine Lehrstelle als Augenoptiker. Die Aussichten sind gut: Beim Eignungstest eines Betriebs erhielt er einen Nachteilsausgleich. Freiwillig.